

Rechtssache T-69/89

Radio Telefis Eireann gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Urheberrecht —
Praktiken, die die Veröffentlichung und den Verkauf von
umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführern verhindern“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Juli 1991 489

Leitsätze des Urteils

- 1. Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen — Festlegung des Inhalts der dem Ausschuß zu übermittelnden Akte — Beurteilungskriterien — Nichtübermittlung der Niederschrift über die Anhörung der Unternehmen — Folgen
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 10 Absatz 5)*
- 2. Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen — Frist für die Einladung des Ausschusses
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 10 Absatz 5)*
- 3. Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Relevanter Markt — Wöchentliche Fernsehprogrammvorschaun und Zeitschriften, in denen sie veröffentlicht werden
(EWG-Vertrag, Artikel 86)*

4. *Freier Warenverkehr — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Artikel 36 EWG-Vertrag — Auslegung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsregeln (EWG-Vertrag, Artikel 2, 3, 36, 85 und 86)*
5. *Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Urheberrechte — Wöchentliche Fernsehprogrammorschauen — Ausübung des Rechts — Mißbrauch — Voraussetzungen (EWG-Vertrag, Artikel 36 und 86)*
6. *Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Kriterien (EWG-Vertrag, Artikel 86)*
7. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Abstellung der Zuwiderhandlungen — Befugnis der Kommission — An die Unternehmen gerichtete Aufforderungen (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 3 Absatz 1)*
8. *Völkerrechtliche Verträge — Verträge der Mitgliedstaaten — Verträge, die vor Inkrafttreten des EWG-Vertrags geschlossen worden sind — Artikel 234 EWG-Vertrag — Zweck — Tragweite — Rechtfertigung von Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels — Unzulässigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 234)*

1. Der Inhalt der der Kommission nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 obliegenden Verpflichtungen, dem Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der wichtigsten Schriftstücke sowie einen vorläufigen Entscheidungsvorschlag für jeden zu behandelnden Fall vorzulegen, und die Frage, ob es sich um wesentliche Verpflichtungen handelt, sind in jedem Einzelfall aufgrund des Zwecks der Vorlage der Schriftstücke zu prüfen, der darin besteht, es dem Ausschuß zu ermöglichen, seine beratende Funktion in voller Kenntnis der Umstände auszuüben. Der Ausschuß muß über die wichtigsten tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Verfahrens zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag, mit

dem er befaßt ist, informiert sein und insbesondere — gemäß dem allgemeinen Grundsatz, daß die in einem Verfahren zur Feststellung einer Zuwiderhandlung beschuldigten Unternehmen einen Anspruch auf Anhörung haben — in aller Objektivität über den Standpunkt und die wesentlichen Argumente dieser Unternehmen unterrichtet sein, wie sie in deren Erklärungen zu allen von der Kommission im Anschluß an die Untersuchung gegen sie erhobenen Beschwerdepunkten zum Ausdruck gekommen sind.

Zwar gehört die Niederschrift über die Anhörung der Unternehmen grundsätzlich zu den wichtigsten Schriftstücken im Sinne des Artikels 10 Absatz 5 der Ver-

ordnung Nr. 17 und muß dem Ausschuß somit bei seiner Einladung übermittelt werden. Diese Übermittlung stellt jedoch nur dann eine wesentliche Förmlichkeit dar, wenn sie im gegebenen Fall erforderlich ist, damit der Beratende Ausschuß seine Stellungnahme in voller Kenntnis der Umstände abgeben kann, das heißt ohne durch Ungenauigkeiten oder Auslassungen in einem wesentlichen Punkt irreführt zu werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Niederschrift über die Anhörung keine wichtigen neuen Informationen enthält, die in den der Einladung des Beratenden Ausschusses beigefügten schriftlichen Antworten des betroffenen Unternehmens auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht enthalten sind.

2. Die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 festgesetzte Frist von vierzehn Tagen für die Einladung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen ist eingehalten, wenn die Anhörung in einer bestimmten Sache frühestens am vierzehnten Tag nach Absendung der Einladung an den Beratenden Ausschuß im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung dieses Ausschusses und der Kommission stattfindet.

Diese Frist von vierzehn Tagen ist eine rein interne Verfahrensregel, deren Nichteinhaltung nur dann zur Rechtswidrigkeit der endgültigen Entscheidung der Kommission führen kann, wenn der Ausschuß nicht genügend Zeit hatte, um von den wesentlichen Einzelheiten der Sache Kenntnis zu nehmen und in voller Kenntnis der Umstände zu entscheiden, und seine verspätete Einladung deshalb nachteilige Folgen für das betroffene Unternehmen haben konnte.

3. Der Markt der wöchentlichen Fernsehprogrammorschauen und derjenige der

Fernsehzeitschriften, in denen sie veröffentlicht werden, stellen im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 86 EWG-Vertrag Teilmärkte des allgemeinen Marktes der Information über die Fernsehprogramme dar. Auf ihnen wird ein Erzeugnis, die Information über die wöchentlichen Programme, angeboten, nach dem eine besondere Nachfrage sowohl seitens Dritter, die einen umfassenden Fernsehprogrammführer veröffentlichen und vertreiben möchten, als auch seitens der Fernsehzuschauer besteht.

4. Nach der Systematik des Vertrages ist Artikel 36, wenn es darum geht, den Umfang des Schutzes zu ermitteln, den er dem gewerblichen und kommerziellen Eigentum gewähren will, aus der Sicht der Ziele und der Tätigkeit der Gemeinschaft, wie sie in den Artikeln 2 und 3 EWG-Vertrag definiert sind, auszulegen. Dabei sind insbesondere die Erfordernisse zu berücksichtigen, die mit der Schaffung des in Artikel 3 Buchstabe f genannten Systems des freien Wettbewerbs innerhalb der Gemeinschaft verbunden sind und ihren Ausdruck unter anderem in den durch die Artikel 85 und 96 EWG-Vertrag aufgestellten Verboten finden.
5. Wenn auch der Schutz des spezifischen Gegenstands des Urheberrechts dessen Inhaber grundsätzlich das vom EWG-Vertrag nicht berührte Recht verleiht, sich die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung des geschützten Werkes vorzubehalten, und wenn auch die Ausübung dieses ausschließlichen Rechts als solche nicht mißbräuchlich ist, so gilt dies doch dann nicht, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, daß mit den Bedingungen und Modalitäten der Ausübung dieses ausschließlichen Rechts in Wirklichkeit ein Ziel verfolgt wird, das in offensichtlichem Widerspruch zu den Zwecken des Artikels 86 EWG-Vertrag steht. In einem solchen Fall entspricht

nämlich die Ausübung des Urheberrechts nicht mehr der wesentlichen Funktion dieses Rechts im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag, die darin besteht, den Schutz der Rechte an dem geistigen Werk und die Vergütung der schöpferischen Arbeit unter Beachtung der Zwecke insbesondere des Artikels 86 sicherzustellen.

nalen Märkte abgeschottet werden oder die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt verändert wird. Für die Anwendbarkeit des Artikels 86 reicht es somit aus, daß das mißbräuchliche Verhalten geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, ohne daß es erforderlich wäre, das Vorliegen einer gegenwärtigen und tatsächlichen Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel festzustellen.

Dies ist der Fall, wenn eine Sendeanstalt das ihr nach dem nationalen Recht zustehende Urheberrecht an ihren wöchentlichen Fernsehprogrammorschauen in der Weise ausübt, daß sie sich deren ausschließliche Veröffentlichung vorbehält und dadurch verhindert, daß ein neues Erzeugnis, das die Programme aller Sender, die die Fernsehzuschauer empfangen können, zusammenfaßt und nach dem eine potentielle Nachfrage der Verbraucher besteht, auf den abgeleiteten Markt der Fernsehzeitschriften kommt, auf dem sie ein Monopol besitzt.

6. Bei der Auslegung und Anwendung der in Artikel 86 EWG-Vertrag enthaltenen Voraussetzung betreffend die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten muß man von dem Zweck dieser Voraussetzung ausgehen, auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts von dem des innerstaatlichen Rechts abzugrenzen. Unter den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen so alle Übungen, die geeignet sind, die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise zu gefährden, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen Marktes zwischen den Mitgliedstaaten nachteilig sein kann, indem insbesondere die natio-

7. Die der Kommission durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 eingeräumte Befugnis, die betroffenen Unternehmen zu verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen, umfaßt das Recht der Kommission, diesen aufzugeben, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, um die Zuwiderhandlung abzustellen. Unter diesem Blickwinkel bestimmen sich die diesen Unternehmen auferlegten Verpflichtungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls nach den Erfordernissen der Wiederherstellung der Legalität.

8. Ein Mitgliedstaat kann sich nicht nach Artikel 234 EWG-Vertrag auf eine vor Inkrafttreten des EWG-Vertrags geschlossene Übereinkunft berufen, um Beschränkungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zu rechtfertigen. Denn diese Vorschrift, mit der bezweckt ist, sicherzustellen, daß die Geltung des EWG-Vertrags weder der gebotenen Achtung der Rechte, die dritten Ländern aufgrund einer früher mit einem Mitgliedstaat geschlossenen Übereinkunft zustehen, noch der Einhaltung der sich aus der Übereinkunft ergebenden Verpflichtungen durch diesen Mitgliedstaat entgegensteht, bezieht sich nur auf die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten.